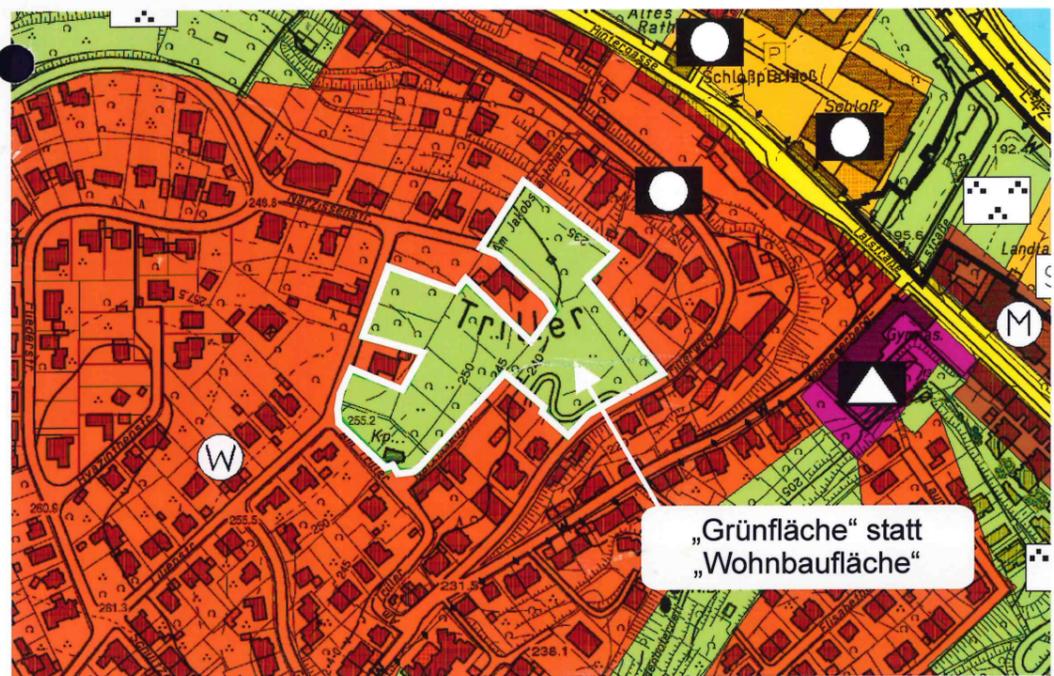


Bisherige Darstellung



Änderung



Änderung des Flächennutzungsplans des Stadtverbandes Saarbrücken im Bereich "Am Triller" Stadt Saarbrücken Stadtteil Alt - Saarbrücken

Zeichenerklärung



Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Änderung gelten u.a. folgende Gesetze:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S.2414)
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art.3 des IWG vom 22.4.1993 (BGBl. I S: 466)
Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Verfahrensvermerke

Der Planungsrat des Stadtverbandes Saarbrücken wurde am 19.03.04 über den Antrag der Stadt Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "Am Triller" unterrichtet.

Auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping) wurde verzichtet, da mit der Planänderung keine baulichen Nutzungen oder Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet wurden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §2 (4) BauGB zu erwarten. Auf eine Umweltprüfung gemäß §2 (4) BauGB wurde daher verzichtet.

Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde verzichtet, da sie im Rahmen des parallelen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes stattgefunden hat.

Der Planungsrat des Stadtverbandes Saarbrücken hat am 31.03.06 den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung vom 10.04.06 bis 12.05.06 einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 01.04.06 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.04.06 um Stellungnahme in der Frist vom 05.04.06 bis 12.05.06 gebeten (§4 Abs. 2 BauGB)

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Planungsrat des Stadtverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 19.05.06 entschieden.

Der Planungsrat des Stadtverbandes Saarbrücken hat am 19.05.06 die Änderung des Flächennutzungsplans "Am Triller" beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den 31.05.06
Der Stadtverbandspräsident

Michael Burkert



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Umwelt genehmigt.

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
Postfach 15 24 61
66124 Saarbrücken
(Piro)
- Techn. Ang.

Saarbrücken, den 22.06.2006

Ministerium für Umwelt
AZ: C12-1-29/06

BEARBEITUNG
Stadtverband Saarbrücken
Amt für Bauen, Umwelt und Planung

Die Genehmigung ist am 01.07.06 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans "Am Triller" rechtswirksam.

Stadtverband Saarbrücken, Amt für Bauen, Umwelt und Planung
Schlossplatz, 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 506 6101, Fax: 0681 506 6192
Dienststunden:
Mo - Mi 8:30 12:00 Uhr und 13:30 15:00 Uhr,
Do 8:30 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 12:00 Uhr

www.stadtverband-saarbruecken.de

Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans in Alt- Saarbrücken „Am Triller“

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die parallele Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans dienen dazu, das unbebaute Parkgelände der ehemaligen Röchlingvilla als prägendes Element des Orts- und Landschaftsbilds, als wichtiges Element im Netz städtischer Freiräume, wegen seiner städtebaulich bedeutsamen Funktionen für Klima und Lufthygiene und wegen seiner Bedeutung für den Naturschutz zu sichern und von einer Bebauung freizuhalten.

Die Untere Naturschutzbehörde bei der Landeshauptstadt Saarbrücken bereitet zur Zeit für dasselbe Gebiet eine Verordnung als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ vor, die mit in Kraft treten nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wird.

„Villa und Park wurden um 1898 fertiggestellt. Die Parkanlage umfasste ursprünglich weitere als Obstwiesen angelegte Flächen westlich der Lilienstraße, die heute bebaut sind. Der Park war als Repräsentationsgarten mit Gartenhaus und Grabkapelle angelegt. Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Villa, die im Krieg stark beschädigt wurde, abgerissen, die Parkanlage blieb weitgehend sich selbst überlassen und unterlag somit rund 20-30 Jahre der natürlichen Entwicklung.

Durch Bebauung der Grundstücke Narzissenstraße 2, 4 und 6 sowie Lilienstraße 5 gingen Teilflächen im Westen des Parks verloren. Die übrige Fläche des Parks ist als zusammenhängende, private Grünfläche erhalten und nicht öffentlich zugänglich. ... Der größte Teil des ehemaligen Röchling - Parks bildet einen geschlossenen Baumbestand. Der Baumbestand geht in Teilen noch auf die ursprüngliche Parkanlage (um 1900) zurück und weist daher zahlreiche alte Exemplare auf. Neben heimischen Laubbaumarten wie Linde, Eiche, Buche sind auch Kastanien oder Nadelgehölze wie Lebensbaum und Eibe zu finden. ...

Der Bereich 'Am Triller' ist auf Grund der exponierten Höhenlage und des alten hohen Baumbestandes aus großer Entfernung wahrnehmbar. Er ist Teil des zusammenhängenden stadtbildprägenden Grünzuges auf den steilen Talflanken des Saartals, der den optischen Abschluss der Saarbrücker Altstadt nach Süden bildet. Der gesamte geschlossene Grünzug ist als 'grüne Krone' über dem Saarbrücker Stadtbild wahrnehmbar. ... Der Baumbestand des ehemaligen Röchlingparks ist vom Saarufer, vom Staden, der Bismarckbrücke, der Wilhelm-Heinrich-Brücke und der Alten Brücke aus sichtbar. Das bedeutet, er prägt das Landschaftsbild entlang der zentralen innerstädtischen Grünzüge und Freiräume. ... Die Freiräume entlang der Saar zählen zu den wichtigen städtebaulichen Eigenarten und Gegebenheiten der Landeshauptstadt ...“ (Auszüge aus dem von der Landeshauptstadt Saarbrücken beauftragten Gutachten zur „*Begründung zur Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils 'Am Triller' nach § 19 SNG*“, Büro Glaser, P., Homburg, Dezember 2005)

Die zum Teil als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Steilhänge des Saartales, des Winterbergs und des Deutschmühlentals und weitere für den Natur- und Artenschutz hochwertigen Flächen im Innenstadtbereich und dessen näherer Umgebung (u. a. die als FFH-Gebiet gemeldeten St. Arnualer Wiesen und der St. Arnualer Stiftswald) „werden ergänzt und vernetzt durch Trittsteinbiotope im Siedlungsbereich. Zu diesen für den Biotopverbund unersetzlichen Verbindungselementen zählt auch der Bereich am Triller. Bei einer Betrachtung der Aktionsräume der in den o.g. Gebieten festgestellten seltenen und schützenswerten Arten ... wird deutlich, dass diese Verbindungselemente für die Ausbreitung und den Artenaustausch zwischen den bereits geschützten Gebieten unabdingbar sind.“ (a.a.O.)

Mit der Planänderung werden keine baulichen Nutzungen oder Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Eine Ausgleichsregelung ist daher nicht erforderlich. Negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 2 (4) BauGB sind nicht zu erwarten. Auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB kann daher verzichtet werden. Im Plangebiet muss mit Munitionsfunden gerechnet werden.